

Fachliche Empfehlung im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Zusammenhang mit Corona) zur Umsetzung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) in der jeweils gültigen Fassung

Inhalt

1	Grundlegende Vorgaben für die Durchführung von Angeboten	1
2	Regelungserfordernisse für den primären Infektionsschutz – (Stufe Grün).....	3
2.1	Hygiene-Maßnahmen und Hygiene-Management	3
2.2	Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)	4
2.3	Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit ansteckungsverdächtigen/infizierten Personen, organisatorische Fragestellungen	5
3	Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe 2 Gelb).....	6
4	Empfehlung: Regelbetrieb (Stufe 1 Grün) mit zusätzlich erhöhtem Infektionsschutz in den Jugendbildungseinrichtungen, Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung und in Jugendherbergen als Beitrag zum stabilen Infektionsschutz	7
4.1	Allgemeine Regelungen	7
4.2	Ergänzende Regelungen für die Jugendbildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung und die Jugendherbergen	8
4.3	Ergänzende Regelungen für die Angebote der Kinder- und Jugenderholung	8

1 Grundlegende Vorgaben für die Durchführung von Angeboten

Die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit sind anhaltend von den Auswirkungen der CORONA-Pandemie beeinflusst. Die fachlichen Empfehlungen sollen fortführend die Angebotsdurchführung unter Pandemiebedingungen unterstützen. Der präventive Infektionsschutz ist das Gebot aller Beteiligten, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und Teilnehmende an den Angeboten sowie Fachkräfte zu schützen. Die Regelungen des vorbeugenden Infektionsschutzes sind zwingend einzuhalten und bei der Gestaltung aller Angebote umfassend zu berücksichtigen. Mit den fachlichen Empfehlungen soll es für junge Menschen wieder möglich sein, die dringend erforderlichen Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit in Anspruch zu nehmen. Ebenso sind die Träger von Angeboten in die Lage zu versetzen, ihre Angebote gemeinsam mit

jungen Menschen realisieren zu können. Es bedarf hierbei einer verantwortlichen Abwägung des Gesundheitsschutzes und der fachlichen Ansprüche – Niedrigschwelligkeit, Lebensweltorientierung, Partizipation und Bedürfnisorientierung. Die Träger von Angeboten sollen hierbei von der öffentlichen Jugendhilfe beraten werden.

Die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) in der jeweils geltenden Fassung regelt die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit auch weiterhin in verschiedenen Abstufungen in Abhängigkeit vom lokalen Infektionsgeschehens.

- In dem sogenannten **Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (Stufe 1 GRÜN – Kapitel 2)** werden die Angebote nach den vorliegenden konzeptionellen Ausrichtungen unter Beachtung und Anwendung der dauerhaft notwendigen Infektionsschutzkonzepte durchgeführt (§ 45 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO).
- Das TMBJS kann im Benehmen mit dem TMSGFF anordnen (Allgemeinverfügung), dass die Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit befristet in den **eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz** wechseln. (§ 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) (**Stufe 2 GELB – Kapitel 3**).
- Bei einer sehr ungünstigen Entwicklung des regionalen Infektionsgeschehens oder bei einer ansteckungsverdächtigen/einer infizierten Person, die zu allen Teilnehmenden eines Angebotes Kontakt hatte, kann es befristet zu einer **Schließung bzw. Untersagung** bestimmter Angebote durch das Gesundheitsamt kommen (**Stufe 3 ROT**).

Nach den Vorgaben des § 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO hat bei der Unterbreitung der Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit ein Kontaktmanagement stattzufinden. Dieses besteht aus einer zuverlässigen und umfassenden Dokumentation relevanter Kontakte, **um eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen**. Zur Umsetzung dieser Vorgaben sind nach § 44 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO bei den Angeboten der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit Teilnehmenden- bzw. Anwesenheitslisten mit personenbezogenen Daten zu führen, die nach Beendigung der Maßnahme für 4 Wochen aufzubewahren sind.

Nach den Vorgaben des § 44 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind während des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz (Stufe GRÜN) keine Teilnehmenden- bzw. Anwesenheitslisten mit personenbezogene Daten bei **den Angeboten der offenen Jugendarbeit oder der mobilen Jugendarbeit nach den §§ 11 und 13 SGB VIII** zu führen.

Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sind in Thüringen vor allem Angebote der offenen Jugendarbeit, Angebote der außerschulischen Jugendbildung, Gruppenangebote im Sinne der Kinder- und Jugenderholung und der internationalen Jugendarbeit sowie Angebote der kulturellen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendarbeit.

Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII wird durch Thüringer Jugendverbände sowohl auf örtlicher als auch überörtlicher Ebene eigenverantwortlich gestaltet. Gleichzeitig sind die Jugendverbände Anbieter von Angeboten der Jugendarbeit.

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII wird sowohl in Einrichtungen als auch in Einzelangeboten durchgeführt. Ein großes Arbeitsfeld ist die Schulsozialarbeit.

Das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die Umsetzung der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO im Rahmen der Fachberatung mit den vorliegenden fachlichen Empfehlungen. Diese beinhalten sowohl Empfehlungen zur Umsetzung der Infektionsschutzvorgaben für den primären Infektionsschutz in Stufe Grün (Kapitel 2), als auch Grundlagen der Ausgestaltung der Angebotsgestaltung im eingeschränkten Regelbetrieb in Stufe Gelb (Kapitel 3).

Die Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit, welche am Ort Schule stattfinden, werden unter Einhaltung des vorliegenden Hygienekonzeptes der jeweiligen Schule in Abstimmung zwischen beiden Partnern durchgeführt.

2 Regelungserfordernisse für den primären Infektionsschutz – (Stufe Grün)

Nach den Regelungen des § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO -) vom 1. Juli 2021 ist jede Person angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. Neben dieser allgemeinen Regelung gibt der § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) die Erstellung von Infektionsschutzkonzepten verbindlich vor, welcher nach den Regelungen des § 4 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO für die Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit Gültigkeit hat.

Zentrale Voraussetzung für die Umsetzung von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit nach den §§ 11,12 und 13 SGB VIII ist die Beachtung der Infektionsschutzregeln der §§ 3, 4 sowie 5 Abs. 1 bis 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Dies erfordert insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Hygiene-Maßnahmen und Hygiene-Management,
- Abstandsregelungen, Dokumentation und Kontaktvermeidung,
- Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) nach § 6 ThürSARS-CoV-IfS-MaßnVO,
- Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit ansteckungsverdächtigen/infizierten Personen sowie organisatorische Fragestellungen.

2.1 Hygiene-Maßnahmen und Hygiene-Management

Grundlage für die Arbeit aller Einrichtungen und Angebote sind zu erstellende Infektionsschutzkonzepte, die auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen sind (§ 5 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Die Infektionsschutzkonzepte müssen zwingend mindestens die nach § 5 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erforderlichen Punkte enthalten.

Dabei sind alle Träger der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie die Thüringer Jugendverbände verantwortlich für das Hygienemanagement, d. h. für

- die Benennung von verantwortlichen Personen entsprechend § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO,
- die Einhaltung der Hygieneregeln bei jeder Angebotsdurchführung,
- die Anleitung der Beschäftigten und Durchführung von Hygienebelehrungen,

- die Vorbereitung und Sensibilisierung Ehrenamtlicher auf die besonderen Hygienemaßnahmen und deren Relevanz,
- die Überwachung der Einhaltung der im Infektionsschutzkonzept festgelegten Maßnahmen,
- eine aktive und geeignete Information und Belehrung der jungen Menschen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
- die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt,
- die Belehrung minderjähriger junger Menschen

Folgende Hygienevorschriften gilt es hierbei zwingend zu beachten und durch den Träger in enger Abstimmung mit dem örtlichen Träger¹ der öffentlichen Jugendhilfe konzeptionell zu beschreiben:

- Regelung zu den Sanitäreinrichtungen
- Regelungen zur Reinigung und Lüftung der Räumlichkeiten (Reinigungs- und Lüftungspläne erstellen)
- Regelung zur Beschaffung von Desinfektionsmitteln, Mund-Nase-Masken, Flüssigseife und Einweghandtüchern, Toilettenpapier etc.

Zur Einhaltung der umfangreichen Hygienevorschriften und ihrer konsequenten Überwachung ist die Prüfung zusätzlicher Personalressourcen erforderlich (insbesondere Reinigungskräfte).

2.2 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

In den Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs.1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in allen geschlossenen Räumen empfohlen, wenn das Mindestabstandsgebot nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht eingehalten werden kann. Hierbei sind qualifizierte Gesichtsmasken nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen. Innerhalb einer festen Gruppenstruktur (siehe Abschnitt 3 – eingeschränkter Regelbetrieb, Stufe GELB) ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich. § 6 Abs. 6 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind entsprechend zu beachten.

Die fachlichen Empfehlungen greifen nicht in die Regelungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ein, welche im Rahmen ihrer besonderen Verantwortung für den Schutz der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeben.

¹Bei überörtlichen Einrichtungen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt.

2.3 Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit ansteckungsverdächtigen/infizierten Personen, organisatorische Fragestellungen

Von den Trägern/Einrichtungen ist sicher zu stellen, dass

- die Absonderungspflicht für ansteckungsverdächtige Personen nach § 9 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO umgesetzt wird,
- das Betretungs- und Teilnahmeverbot nach § 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO umgesetzt wird,
- die Abstandsregelungen bekannt gemacht und eingehalten werden,
- Maßnahmen getroffen werden, wenn Abstandsregelung nicht eingehalten werden können (Mund-Nasen-Bedeckung),
- das Raumangebot inkl. Außengelände der dynamischen Situation entsprechend angepasst und bestens genutzt wird,
- bei der Öffnung der Einrichtungen und Angebote der nötige hauptamtliche Personaleinsatz, dessen Arbeitszeiten und Pausenregelungen beachtet wird (Arbeitsschutz),
- (neu) entwickelte Wege der Kommunikation über Socialmedia sinnvoll integriert oder beibehalten und dafür zeitliche Ressourcen geschaffen werden,
- zusätzliches erforderliches (Hilfs-)Personal zur Verfügung steht, um den zusätzlichen Aufgaben und Herausforderungen gerecht werden zu können.

Der Träger bzw. die Einrichtung hat von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, und Personen, die sich nicht an die vorliegenden Infektionsschutzregeln halten, der Einrichtung zu verweisen.

Es wird empfohlen, diese Fragen vor Ort in den Einrichtungen und bei den Trägern von Angeboten in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu klären und daraus einrichtungsspezifische bzw. träger- und angebotsspezifische Maßnahmen abzuleiten. Dies erfordert eine intensive Fachberatung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, um die Einrichtungen und Träger von Angeboten bei der Entwicklung und Bearbeitung verschiedener Fragestellungen zu begleiten². Dies schließt insbesondere die Auseinandersetzung ein, unter welchen Bedingungen eine Betreuung einer Einrichtung und/oder Durchführung von Angeboten möglich wird oder auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (noch) nicht möglich ist und weiterhin begründet ausgeschlossen werden muss. In jedem Fall ist auch bei Nicht-Durchführung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu konsultieren, vor allem dann, wenn die Finanzierung der Einrichtung an Kinder- und /Jugendförderplänen und/oder Leistungsverträgen hängt.

²Für die Fachberatung der überörtlichen Träger ist das Landesjugendamt zuständig.

3 Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe 2 Gelb)

Der eingeschränkte Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gilt, wenn er für eine bestimmte Region oder bestimmte Angebote vom TMBJS angeordnet wurde. Die Anordnung gilt befristet.

Im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz ist sicherzustellen, dass Angebote ausschließlich in beständigen, festen und voneinander abgrenzten Gruppen durchgeführt werden,³. Die Anordnung der festen Gruppenstrukturen erfolgt, um unnötige Infektionsrisiken durch eine zu große Durchmischung der Teilnehmenden zu vermeiden sowie Infektionsketten zum Schutz der Teilnehmenden und des Personals nachverfolgbar zu machen. Die Gruppen sind so festzulegen, dass die Teilnehmendenzahlen in Abhängigkeit zur Größe der Einrichtungen geplant werden, um die empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Es können zeitversetzte oder je nach Größe der Einrichtung parallele dauerhaft feste Kleingruppen angeboten werden.

Für betreute Gruppensportangebote wird auf die §§ 48 bis 51 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-Verwiesen.

Das grundsätzliche Gebot, wo immer möglich und zumutbar, einen Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten gilt fortführend in Stufe Gelb. **Innerhalb** der festen Gruppen kann jedoch gemäß § 46 Abs. 1 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO abgewichen und auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden

Angebote der außerschulischen Jugendbildung von externen Partnerinnen und Partnern können unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln in diese Gruppengestaltung integriert werden.

Die räumlichen Treffpunkte der Jugendverbände sind dem Grunde nach als Einrichtungen der Jugendarbeit zu bewerten.

Im eingeschränkten Regelbetrieb wird die Öffnung selbstverwalteter Jugendeinrichtungen sowie die Öffnung von Räumen für die Jugendverbandsarbeit ohne Personen im Besitz einer Jugendleitercard, einer sozialpädagogischen Ausbildung bzw. Lizenz entsprechend verbandlicher Ausbildungsordnung nur dann **empfohlen**, wenn die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie die konstante Gruppenzusammensetzung gesichert ist. Im Fall der kommunalen Trägerschaft einer selbstverwalteten Jugendeinrichtung erfolgt die Öffnung bzw. die Durchführung von Angeboten in Absprache mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister. Die Fachberatung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe soll sich auch auf diesen Bereich erstrecken.

Besondere Bedeutung hat die Beachtung der Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen. Diese sollen an Überlegungen und Planungen zur Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebsbeteiligt werden.

Unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln sind Einzelangebote, insbesondere mobile Jugendarbeit, Streetwork und Jugendberatung uneingeschränkt möglich (vgl. § 46 Abs. 1

³Bei einer Gruppe mit festen Teilnehmenden handelt es sich um einen bestimmbar Personenkreis, der unterschiedliche Angebote der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit in gleichbleibender Zusammensetzung in Anspruch nimmt. Das Fehlen von Teilnehmenden an einzelnen Tagen ist dabei unerheblich. Eine Erweiterung des Personenkreises ist dagegen nicht erlaubt.

Satz 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO). Auch hier erfolgt eine Kontaktverfolgung nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1. und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Im eingeschränkten Regelbetrieb kann zur erfolgreichen Durchführung der Angebote die Verpflegung (Essen und Getränke) junger Menschen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erfolgen. Es ist zwingend darauf zu achten, dass feste Gruppen zeitlich versetzt essen, um Kontakte zu vermeiden. Bei einer Verpflegung durch einen Caterer ist das Essen separat abgepackt an die einzelnen Teilnehmenden der Gruppe mit Schutzhandschuhen und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zu verteilen. Speisen und Getränke sind zudem vor Kontamination zu schützen. Die Mahlzeiten und Getränke sowie Besteck, Servietten und Teller müssen am Tisch ausgegeben und wieder weggeräumt werden. Nach jeder Gruppe müssen die Tische und Stühle gereinigt werden. Besteck, Geschirr und Küchenutensilien sollen in der Spülmaschine bei mindestens 60° C oder mit warmem Wasser und viel Spülmittel gereinigt werden.

Innerhalb der festen Gruppenstruktur sind das gemeinsame Zubereiten und der Verzehr von Speisen erlaubt. Dies kann auch in Form eines Kochangebotes erfolgen.

4 Empfehlung: Regelbetrieb (Stufe 1 Grün) mit zusätzlich erhöhtem Infektionsschutz in den Jugendbildungseinrichtungen, Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung und in Jugendherbergen als Beitrag zum stabilen Infektionsschutz

4.1 Allgemeine Regelungen

Jugendbildungseinrichtungen, Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung sowie Jugendherbergen zeichnen sich thüringenweit durch ihren überregionalen Teilnehmendenkreis aus. Verschiedenste Gruppen aus allen Regionen des Freistaates Thüringen und darüber hinaus nehmen die Angebote wahr. Ein dauerhafter Infektionsschutz ist nur positiv umzusetzen, wenn diese Gruppen in den Einrichtungen und Angeboten während des Aufenthaltes bzw. der Durchführung beständig voneinander getrennt werden. Damit tragen die Jugendbildungseinrichtungen, die Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung und die Jugendherbergen bei noch nachweislich vorhandenem Infektionsgeschehen unmittelbar zur Verhinderung bzw. Ausbreitung einer Superinfektion bei. Das TMBJS **empfiehlt** daher für die Jugendbildungseinrichtungen, die Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung und für Jugendherbergen die Angebotsdurchführung mit einem überregionalen Teilnehmendenkreis den **Regelbetrieb (Stufe 1 GRÜN) mit erhöhtem Infektionsschutz umzusetzen. Dies bedeutet konkret:**

1. Die Belegung der Einrichtungen und die Durchführung der Angebote werden im Regelbetrieb zusätzlich mit erhöhtem Infektionsschutz, d. h. in beständigen, voneinander getrennten Gruppen durchgeführt. Die Größe der Gruppe wird dabei dem jeweiligen Infektionsgeschehen in Verantwortung des durchführenden Trägers bzw. der Einrichtung angepasst.
2. Sofern keine bundes- bzw. landesrechtlich geregelte Testpflicht besteht, sollten freiwillige Tests vor und während des Aufenthalts in den Einrichtungen bzw. vor der Durchführung des Angebotes angeboten werden. Die kostenfreien Bürgertests sollten möglichst dazu genutzt werden.
3. Sofern eine bundes- bzw. landesrechtlich geregelte Testpflicht besteht, ist der Aufenthalt in den Einrichtungen und die Durchführung von Angeboten nur für Teilnehmende möglich, die bei „Anreise“ bzw. **vor** erstmaliger Angebotsaufnahme einen negativen

Corona-Test nachweisen können. Die Form der Nachweispflicht wird vom durchführenden Träger des Angebotes eigenständig abgewogen und verantwortet. Die Testpflicht entfällt für Personen entsprechend der Regelungen des § 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 1. Juli 2021. Darüber hinaus wird während eines längeren Aufenthaltes in den Einrichtungen bzw. während mehrtägiger Angebote die Durchführung weiterer Testungen in eigener Verantwortung und Abwägung des durchführenden Trägers empfohlen. Auch hierfür sollen bevorzugt die kostenfreien Angebote der Testzentren genutzt werden.

4. Die Personenbeförderung im Rahmen eines Angebots ist möglich, sofern wie bei der Beförderung im ÖPNV die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eingehalten wird. Bei Angeboten mit einer zentral organisierten Beförderung ist in Verantwortung und Abwägung des durchführenden Trägers des Angebotes vor Beförderungsbeginn ein negativer Corona-Test vorzulegen bzw. vor Ort durchzuführen. Die Testpflicht entfällt für Personen entsprechend der Regelungen des § 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 1. Juli 2021.

4.2 Ergänzende Regelungen für die Jugendbildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung und die Jugendherbergen

- Unabhängig von der Hygienebeauftragten/vom Hygienebeauftragten beim Träger sollte in jeder Jugendbildungseinrichtung, Einrichtung der Kinder- und Jugenderholung und jeder Jugendherberge eine Hygienebeauftragte/ein Hygienebeauftragter benannt werden.
- Zur Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten sind in den Einrichtungen die Kontaktdaten der Gäste/Angebotswahnehmenden gemäß den Vorgaben des § 44 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO sowie der vollständige Besuchszeitraum zu dokumentieren.
- Auf den Zugangsbereich der Einrichtungen sollte besondere Aufmerksamkeit gelegt werden.
- Die maximale Gästezahl ist an die Gegebenheiten der Einrichtung anzupassen und die Auflage zur Kontaktvermeidung der Gruppen untereinander ist einzuhalten.

4.3 Ergänzende Regelungen für die Angebote der Kinder- und Jugenderholung

- Zur Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden gemäß den Vorgaben des § 44 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO sowie der vollständige Teilnahmezeitraum zu dokumentieren.
- Die maximale Teilnehmendenzahl ist an die Gegebenheiten der gewählten Unterbringungsform und an die zur Verfügung stehende Betreuung anzupassen.
- Von den Personensorgeberechtigten ist bei Minderjährigkeit der Teilnehmenden eine schriftliche Erklärung im Vorfeld notwendig, die folgende Inhalte haben sollte:
 1. Teilnahme an dem Angebot auf eigenes Risiko einer Ansteckung mit COVID 19,
 2. Einverständnis für die Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzregeln (dazu sind die Teilnehmenden selbst und ihre Personensorgeberechtigten vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren),

3. Einverständnis für Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen Hygieneregeln.

Volljährige Teilnehmende haben diese schriftliche Erklärung selbst vorzunehmen.

- Teilnehmende, die die schriftlich vorab bestätigten Infektionsschutzregeln nicht beachten, sind vom Angebot auszuschließen. Bei Minderjährigkeit der Teilnehmenden tragen die Personensorgeberechtigten die Verantwortung für das Abholen der Teilnehmenden am Durchführungsort des Angebotes.
- Wird das Angebot der Kinder- und Jugenderholung in einer Jugendbildungs- bzw. einer Kinder- und Jugenderholungseinrichtung durchgeführt, unterliegt die Organisation und Koordination des Aufenthaltes dem für die Einrichtung genehmigten Infektionsschutzkonzeptes und der dadurch seitens der Einrichtung vorgegebenen Rahmenbedingungen.
- Die Wahl einer Unterkunftsform, für die kein Infektionsschutzkonzept vorliegt, fordert die Erstellung eines eigenen Infektionsschutzkonzeptes nach den Vorgaben der §§ 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung stellt neben der Beachtung aller rechtlichen Bedingungen und der allgemeinen Vorgaben zum präventiven Infektionsschutz nach Abschnitt 2 vor allem die Übernahme einer hohen Verantwortung für die teilnehmenden jungen Menschen und die Betreuenden dar. Pauschale und allgemeingültige Antworten für oder gegen die Durchführung gibt es dabei nicht.

Die nachfolgenden Fragestellungen sollten vor der Entscheidung der Durchführung eines Angebotes der Kinder- und Jugenderholung durch den Träger beantwortet werden:

1. Wie kann der Verantwortung für die Teilnehmenden und die Betreuenden entsprochen werden?
2. Selbst wenn reiserechtlich und juristisch nichts gegen die Durchführung sprechen würde, welches Risiko geht der Träger dennoch damit ein?
3. Was ist die Folge, wenn sich Teilnehmende oder Betreuende vor Ort infizieren oder aber unbewusst bereits infiziert die Freizeit antreten? Ist der bestehende Versicherungsschutz für eventuell auftretende Folgen des Infektionsschutzes, insbesondere im Falle von Quarantäneanordnungen und eine damit verbundene Verlängerung eines Aufenthaltes, ausreichend?
4. Können die bestehenden Auflagen (Hygieneregeln etc.) im Rahmen des Aufenthaltes und der organisierten Angebote umfassend erfüllt werden?
5. Wo findet das Angebot der Kinder- und Jugenderholung statt? Wie sieht aktuell die Corona-Situation am Ort aus? Welche Einschränkungen bestehen?
6. Wie ist die An- und Abreise zum/vom Durchführungsort geregelt? Besteht dabei Kontakt zu anderen Personen, die nicht zur Gruppe gehören, oder reist die Gruppe eigenständig? Wie kann das Infektionsrisiko möglichst geringgehalten werden?
7. Wie erfolgt die Unterbringung der Teilnehmenden (alleinige Nutzung oder Belegung von verschiedenen Gruppen)? Ist eine Unterbringung in der begrenzten Anzahl realisierbar?
8. Wie ist die Verpflegung geregelt? Selbstversorgung oder Gemeinschaftsverpflegung durch externe Dienstleister für mehrere Gruppen?
9. Welche und wie viele sanitäre Anlagen stehen zur Verfügung? Werden diese von anderen Personen außerhalb der Gruppe mitbenutzt oder stehen sie nur der eigenen Gruppe zur Verfügung?

10. Können die notwendigen und unerlässlichen Vorbereitungen für die Durchführung des Angebotes (u. a. Vortreffen, Elternabende, Programmplanungen, Einkäufe) in der aktuellen Situation angemessen und ausreichend getroffen werden?
11. Steht genügend fachlich geeignetes Betreuungspersonal zur Durchführung zur Verfügung?
12. Zu welchem Zeitpunkt und durch wen kann die Testung der Teilnehmenden und des Betreuungspersonals abgesichert werden?